

Essener Kodex für gute Unternehmensführung

Entsprechenserklärung der Arbeit & Bildung Essen GmbH gem. Ziffer 3.9.1 für das Geschäftsjahr 2025

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

I. Regelungen („muss“)

Die Arbeit & Bildung Essen GmbH

(X) wendet die Regelungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an

() wendet die Regelungen des Essener Kodex grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

II. Empfehlungen („soll“)

Die Arbeit & Bildung Essen GmbH

() wendet die Empfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an

(X) wendet die Empfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

2.1.6 Die ABEG hat keinen eigenen Aufsichtsrat. Die Aufgaben wurden dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der EABG übertragen.

3.3.2 Die Ziele für das Berichtsjahr wurden zu Beginn des Geschäftsjahres in einer entsprechenden Zielvereinbarung festgelegt.

3.5 Die seit 1998 bestehende D&O-Versicherung für die Unternehmensleitung sieht keinen Selbstbehalt vor.

3.8.5 Die Wirtschaftsplanung der ABEG umfasst eine Erfolgsinvestitions- und Finanzplanung, sowie einen Stellenplan.

4.3 Die ABEG hat keine eigene Whistleblower-Hotline eingerichtet, sondern verweist auf die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz.

III. Anregungen („kann“/„sollte“) – optional

Die Arbeit & Bildung Essen GmbH

() wendet die Anregungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an

(X) wendet die Anregungen des Essener Kodex grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

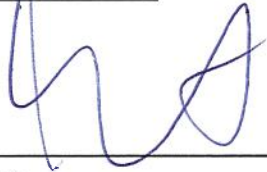
2.1.6 Die ABEG hat keinen eigenen Aufsichtsrat.

2.4.2 Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.

3.1.1. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen besteht die Unternehmensleitung der EABG-Gruppe nur aus einer Person.

3.2.4 Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden und aufgrund der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Essen hat gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfungsrechte nimmt das Rechnungsprüfungsamt nach § 3 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Essen jedoch nur wahr, wenn es im Einzelfall vom Rat, vom Rechnungsprüfungsausschuss oder von dem/der Oberbürgermeister/in beauftragt wird.

Essen, den 19.06.2026



Geschäftsführung

Essen, den 19.06.2026



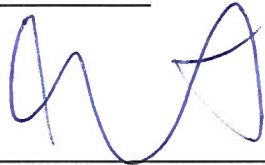
Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 1 zur Entsprechenserklärung

Die *Arbeit & Bildung Essen GmbH* hat nachstehende **Empfehlungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.1.6	Die ABEG hat keinen eigenen Aufsichtsrat. Die Aufgaben wurden dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der EABG übertragen.
3.3.2	Die Ziele für das Berichtsjahr wurden zu Beginn des Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung festgelegt.
3.5	Die seit 1998 bestehende D&O-Versicherung für die Unternehmensleitung sieht keinen Selbstbehalt vor.
3.8.5	Die Wirtschaftsplanung der ABEG umfasst eine Erfolgsinvestitions- und Finanzplanung, sowie einen Stellenplan.
4.3	Die ABEG hat keine eigene Whistleblower-Hotline eingerichtet, sondern verweist auf die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz.

Essen, den 19.06.2026



Geschäftsführung

Essen, den 19.06.2026



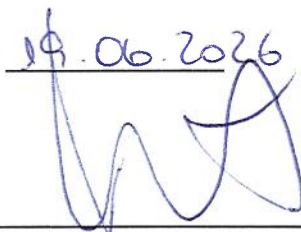
Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 2 zur Entsprechenserklärung

Die *Arbeit & Bildung Essen GmbH* hat nachstehende **Anregungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet:

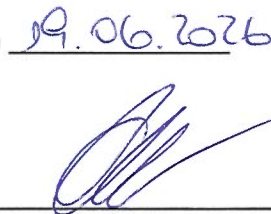
Ziffer	Begründung
2.1.6	Die ABEG hat keinen eigenen Aufsichtsrat.
2.4.2	Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.
3.1.1	Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen besteht die Unternehmensleitung der EABG-Gruppe nur aus einer Person.
3.2.4	Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden und auf-grund der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich. Das Rechnungs-prüfungsamt der Stadt Essen hat gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfungsrechte nimmt das Rechnungsprüfungsamt nach § 3 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Essen jedoch nur wahr, wenn es im Einzelfall vom Rat, vom Rechnungsprüfungs-ausschuss oder von dem/der Oberbürgermeister/in beauftragt wird.

Essen, den

19.06.2026


Geschäftsführung

Essen, den

19.06.2026


Vorsitzende/r des Aufsichtsrates